



Richtlinien für die Berechnung von Betreuungsbeiträgen in Härtefällen

vom 7. Februar 2024 (gültig ab 1. August 2024)

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 sowie auf die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021, folgende Richtlinien:

1. Grundsatz

Sind für Eltern die Kosten der Tagesbetreuung ihres Kindes finanziell nicht tragbar, können ihnen auf Gesuch hin Betreuungsbeiträge gewährt werden, die den Betrag überschreiten, der ihnen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zusteht (nachfolgend Härtefallbeiträge).

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Härtefallbeiträgen ist, dass Eltern:

- a) den maximalen Betreuungsbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat nach § 8 Abs. 2 TBV erhalten oder nach den Abzügen gemäss Ziffer 3 Absatz 1 Anspruch auf den maximalen Betreuungsbeitrag haben und
- b) Prämienbeiträge an die Grundversicherung (Prämienverbilligung) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SG 832.10) und/oder Familienmietzinsbeiträge nach den Bestimmungen des Mietbeitragsgesetzes vom 21. November 1990 (MBG, SG 890.500) erhalten oder sie erfüllen die finanziellen, nicht aber die weiteren Anspruchsvoraussetzungen.

3. Berechnung der Betreuungsbeiträge in Härtefällen

¹ Die Berechnung der Härtefallbeiträge richtet sich nach § 9 TBV unter Berücksichtigung der anerkannten Abzüge gemäss Ziffer 4. Der maximale Betreuungsbeitrag entspricht in Härtefällen den Modellkosten und beträgt Fr. 2'934 pro Monat und Vollzeitplatz.

² Liegt der Preis der Kindertagesstätte über den Modellkosten, wird die Differenz dem Betreuungsbeitrag in Härtefällen hinzugerechnet. Liegt der Preis der Kindertagesstätte unter den Modellkosten, wird die Differenz dem Betreuungsbeitrag in Härtefällen abgezogen.

4. Anerkannte Abzüge vom anrechenbaren Einkommen

Vom anrechenbaren Einkommen abziehbar sind:

- a) Der Betrag für Mietzinsausgaben (ohne Nebenkosten, nach Abzug allfälliger Familienmietzinsbeiträge), der die folgenden Kostengrenzen der Sozialhilfe übersteigt:
 - Alleinerziehend mit einem Kind: Fr. 1'220
 - 3-Personenhaushalt: Fr. 1'350

- 4-Personenhaushalt: Fr. 1'600
 - 5-Personenhaushalt oder mehr: Fr. 2'100
- b) Im Einzelfall maximal drei Viertel der Ausgaben für unerlässliche grössere Anschaffungen oder Auslagen. Dazu gehören insbesondere zahnärztliche Behandlungen, Anschaffungen von Gerätschaften oder Instrumenten, die es zur Ausübung des Berufs braucht, sowie von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch, die unentbehrlich sind (z.B. Möbel oder Haushaltgeräte) oder für Umzugskosten.
- c) Abzahlungen von Steuer- und Krankenkassenprämien schulden. Die Abzahlung von Schulden wird nur berücksichtigt, wenn die Raten tatsächlich geleistet werden.
- d) Nicht gerichtlich festgelegte Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge an Kinder, Eltern oder Grosseltern bis maximal 50%, sofern sie unumgänglich und nachgewiesen sind sowie tatsächlich geleistet werden.

5. Gesuch

¹ Für Härtefallbeiträge müssen Eltern ein Gesuch bei der Fachstelle Tagesbetreuung einreichen.

² Dem Gesuch müssen Belege für die geltend gemachten Abzüge beiliegen.

6. Prüfung und Verfügung

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung prüft das Gesuch, berechnet und verfügt die Härtefallbeiträge.

² Hat das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Riehen oder Bettingen, werden die zuständigen Stellen der Gemeinden vor der Beitragsgewährung angehört.

³ Die Beitragsverfügung wird für ein Jahr befristet ausgestellt. Nach einem Jahr wird die Berechnung überprüft und gegebenenfalls den veränderten finanziellen Verhältnissen angepasst. Treten wesentliche Veränderungen ein, ist auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neuberechnung vorzunehmen.

7. Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

¹ Die Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Härtefallregelung in der Tagesbetreuung vom 8. Dezember 2021.

² Bestehende Härtefallbeiträge mit Inkrafttreten dieser Richtlinien neu berechnet.

³ Die Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher